**Gemeinde**

**Achberg**

# Aktenzeichen 800.241

# **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz**

# **(§ 2b Umsatzsteuergesetz-Anpassungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 6, 11,13,17 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 34 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Achberg am 08.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz beschlossen:

## **Artikel 1 - Geltungsbereich**

In den nachbenannten Satzungen wird an genannter Stelle jeweils der folgende Text eingefügt:

„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen oder Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe“.

1. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen vom 19.11.2020

Der bisherige § 8 Umsatzbesteuerung wird durch die neue Textfassung ersetzt.

1. Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Achberg vom 26.10.2000

Eingefügt wird § 4 mit der Bezeichnung „Umsatzsteuer“.

Ehemaliger § 4 „Inkrafttreten“ wird zu § 5.

1. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Achberg vom 18.09.2003

Der VI. Abschnitt erhält die Überschrift „Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Umsatzsteuer“

Eingefügt wird § 50 mit der Bezeichnung „Umsatzsteuer“.

Ehemaliger § 50 wird zu § 51 im VII. Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ .

1. Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung vom 10.07.1975

Eingefügt wird § 5 mit der Bezeichnung „Umsatzsteuer“.

Ehemaliger § 5 „Inkrafttreten“ wird zu § 6.

## **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01. 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung diejenigen Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Achberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Achberg, den 09.12.2022

Tobias Walch

Bürgermeister

Ausgehängt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Abgenommen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hinweistext im Amtsblatt Nummer 50/2022 vom 15.12.2022